



Art des Vorstosses:

 Motion Postulat

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Titel:

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zur spitalexternen Pflege im Kanton Obwalden.

Auftrag:

Die Regierung wird beauftragt, das Gesundheitsgesetz (GesG 810.1), die Ausführungsbestimmungen (830.711) sowie gegebenenfalls weitere relevante Dokumente in Bezug auf die spitalexterne Pflege im Kanton Obwalden zu überarbeiten. Dabei sollen die Gemeinden aktiv in den Überarbeitungsprozess eingebunden werden. Die Motion fordert insbesondere die Ausarbeitung folgender gesetzlicher Neuausrichtung:

1. Der Begriff „kantonal anerkannte Spitexträgerorganisation“ soll abgeschafft werden. Die Gemeinden sollen nicht länger verpflichtet sein, Leistungsaufträge für die Grundversorgung oder Teile davon ausschliesslich mit einer einzigen Organisation zu vereinbaren.
2. Die finanzielle Unterstützung durch den Kanton soll auf weitere Spitex-Organisationen ausgeweitet werden können. Zudem soll die Möglichkeit einer öffentlichen Ausschreibung von spitalexternen Dienstleistungen geprüft werden.
3. Die Aufsicht der Gemeinden über die spitalexterne Pflege soll gesetzlich verankert werden. Dabei ist auch die Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen Kanton und Gemeinden grundsätzlich und hinsichtlich der Aufsichtsfunktion zu überprüfen.

Begründung:

Die Beantwortung und die im Parlament geführte Diskussion zur Interpellation «Beurteilung der spitalexternen Pflege im Kanton Obwalden» haben gezeigt, dass das bald 20 Jahre alte Gesundheitsgesetz in Bezug auf die spitalexterne Pflege den heutigen Anforderungen nicht mehr in allen Teilen gerecht wird. Die oben aufgeführten Punkte werden wie folgt begründet:

1. Obwohl die Einwohnergemeinden für die Sicherstellung der Hilfe und Pflege zu Hause verantwortlich sind, schränkt das aktuelle Gesundheitsgesetz ihre Möglichkeiten erheblich ein, da sie nur mit einer einzigen Spitex-Organisation Leistungsverträge über die Grundversorgung abschliessen dürfen. Seit der Einführung des Gesetzes haben sich die Spitex-Landschaft sowie die gesellschaftlichen Bedürfnisse stark verändert. Es ist daher entscheidend, dass die Gemeinden die notwendigen Werkzeuge erhalten, um die bestmögliche Versorgung sicherzustellen. Sie sollen die Freiheit haben, selbst zu entscheiden, welche Organisation für welche Dienstleistung die besten Voraussetzungen bietet, sei es hinsichtlich verfügbarer Ressourcen, Kompetenzen (z.B. palliative Versorgung, Kinderspitex) oder geografischer Abdeckung im Kanton.
2. Angesichts der Forderungen unter Punkt 1 ist es notwendig, die kantonalen Beiträge gemäss den Ausführungsbestimmungen zu überprüfen und anzupassen. Dies beinhaltet insbesondere die Zuweisung und Höhe der Beiträge, sodass verschiedene Spitex-Organisationen ihre Leistungsaufträge adäquat erfüllen können. Dabei ist auch die Teuerung zu berücksichtigen.
3. Eine gesetzliche Regelung zur Aufsicht durch die Gemeinden soll Klarheit schaffen. Hinsichtlich der Möglichkeit, dass mehrere Dienstleister für die Grundversorgung herangezogen werden, reicht es nicht aus, die Aufsicht nur über die Leistungsverträge zu regeln. Es ist naheliegend, in diesem Prozess auch die grundsätzliche Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu überprüfen und bedarfsgerecht anzupassen. Dabei spielen die Verfügbarkeit und der optimale Einsatz von Fachkräften eine wesentliche Rolle.

Dokumente, die in dieser Begründung nicht explizit erwähnt, aber von der geforderten Revision betroffen sein könnten, sind ebenfalls einzubeziehen und entsprechend zu überarbeiten.

Datum: 12.09.2024

Urheber/-in:

Adrian Haueter-Zumbühl

Mitunterzeichnende:

Robert Kary

G. Wahn

[Signature]

V. Kras

St. Schmid
70.000

[Signature]

[Signature]

P. M... ..

R. G... ..

Jan H...

Thomas Fickel

[Signature]

[Signature]